

Anlage 1 zur Begründung

2. ~~4.~~ Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993 S. 568), ~~zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl LSA Nr. 14/2009 vom 20.08.2008, S. 383 f.)~~ hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ~~6. Dezember 2007~~ **25. Februar 2010** folgende 2. ~~4.~~ Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22. Dezember 2005, Nr. 40/05, S.541-592, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie für den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen. Die in Satz 1 genannte Regelung gilt auch für die Ortsteile Randau/Calenberge, Pechau und Beyendorf-Sohlen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst
 - die regelmäßige Reinigung
 - die außergewöhnliche Reinigung
 - den Winterdienst.
- (3) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert. Außergewöhnliche Verschmutzungen (z. B. **gefährliche Abfälle, Schadstoffe**, nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich ~~vorzunehmen~~ **zu beseitigen**.
Ist dies wegen der Art und des Umfanges der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die

Stadt (Feuerwehr) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.

- (4) Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Radwege.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Das Zeichen Fußgänger der Straßenverkehrs-Ordnung (Zeichen 239 StVO) steht nur dort, wo eine Klärstellung notwendig ist. Die Sinnbilder der Zeichen Radfahrer (Zeichen 237 StVO) und Zeichen Fußgänger (Zeichen 239 StVO) können auch auf einem gemeinsamen Schild (Zeichen 241 StVO), durch einen senkrechten weißen Strich getrennt, gezeigt werden.
Bei Straßen, wo baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dies gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).
Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen.
Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) gelten insgesamt als Gehwege.
- (6) Sicherheitsstreifen bis 0,75 m Breite sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (8) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Parkplätze, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Rabatten und Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat.
Als Fremdkörper gilt auch *vereinzelt, sich selbst ausgesätes hohes wachsendes* Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst.
Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winterglätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.
- (2) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.

- (3) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle, beim Winterdienst Schnee und Eis nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und auf Hydrantendeckel gefegt werden.

Das von Anliegern und Hinterliegern zusammengefegte Kehrgut ist als Abfall gemäß Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu entsorgen.

- (4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Straßen im Stadtgebiet in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, in sechs Reinigungsklassen eingeteilt.
Straßen oder Straßenabschnitte, die wegen der besonderen vom örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr verursachten Verschmutzung häufiger gereinigt werden müssen, sind im Straßenverzeichnis als Durchgangsstraßen (D) gekennzeichnet.
- (5) Die Fahrbahnen, einschließlich der Fußgängerstraßen und Parkstreifen sind zu reinigen in der

Reinigungs-klasse I	dreimal wöchentlich
Reinigungs-klasse II	dreimal wöchentlich
Reinigungs-klasse III	zweimal wöchentlich
Reinigungs-klasse IV	einmal wöchentlich
Reinigungs-klasse V	einmal wöchentlich
Reinigungs-klasse VI	14-täglich

- (6) Die Gehwege, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn, außer Radwege und außer öffentliche Parkplätze, sind zu reinigen in der

Reinigungs-klasse I	dreimal wöchentlich
Reinigungs-klasse II	einmal wöchentlich
Reinigungs-klasse III	einmal wöchentlich
Reinigungs-klasse IV	einmal wöchentlich
Reinigungs-klasse V	einmal wöchentlich
Reinigungs-klasse VI	einmal wöchentlich

- (7) Die öffentlichen Parkplätze und Radwege sowie selbständige Rad- und Gehwege sind bedarfsweise zu reinigen.
- (8) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind
- Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,25 m. Vor jedem anliegenden Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1,25 m zu schaffen.
 - in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite. Anbindungen bzw. Querungen zu be-räumten Flächen sind in einer Breite von 1,50 m zu schaffen.
 - Gehwege vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgän-gerverkehrs in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich mit mindestens einem Über-

weg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m für einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger.

d) Fußgängerüberwege und Querungshilfen

in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.

- (9) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (10) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumungspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m.
- (11) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (12) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet wird.
- (13) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen.

Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und Brückenabgänge, Rampen, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und starke Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann.

Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst in dem in § 1 und § 3 geregelten Umfang als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht gemäß §§ 5 und 6 den Verpflichteten der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.

Werden die Straßenreinigung und der Winterdienst nach § 5 den Verpflichteten der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt, verbleibt die Aufsichtspflicht bei der Stadt.

- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 3 in der

Reinigungsklasse I, II, III, IV und VI

- a) die Reinigung und das Besprengen der Fahrbahnen, der Radwege, einschließlich der Sicherheitsstreifen (Streifen zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg, vor dem getrennten Radweg) und der öffentlichen Parkplätze
 - b) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen und auf den Querungshilfen
 - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der Querungshilfen bei Schnee- und Eisglätte
 - d) die Schneeberäumung als Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
 - e) das Bestreuen auf den Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Die Reinigung auf Gehwegen, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile bis zur Fahrbahn, in den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) der Reinigungsklasse I obliegt der Stadt.
 - (4) Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.
 - (5) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumpflichten.

§ 5**Verpflichtete**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer trifft die Reinigungspflicht:
 1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
 5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührensschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührensschuld ungeklärt sind.

- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem anliegenden Grundstück liegen.
- (4) Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an die Straße anliegenden Grundstückes fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (5) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

§ 6

Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten

- (1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 5 genannten Verpflichteten in Verbindung mit § 3 in der

Reinigungsklasse I

der Winterdienst für Gehwege und für gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Kennzeichnung Rad- und Gehweg durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt)

Reinigungsklasse II; III; IV und VI

die Reinigung für die Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Kennzeichnung Rad- und Gehweg durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt), einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn, und der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege.

Reinigungsklasse V

- a) die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße, des Platzes bzw. des Weges einschließlich der Radwege, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, soweit sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht.
Die Lotlinien von den Eckpunkten der Frontlänge des anliegenden Grundstückes auf die Straßenachse begrenzt die räumliche Ausdehnung der zu reinigenden Fläche in der Breite.
- b) der Winterdienst für Gehwege und für gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Sinnbilder Radfahrer und Fußgänger durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt) auf dem Grundstück vorgelagerten Wegeabschnitt, wobei die seitliche

Begrenzung des Wegeabschnittes entsprechend Abs. 1a) bestimmt wird.

- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten selbständigen Rad- und Gehwegen obliegen den Verpflichteten nach § 5 die Reinigung und der Winterdienst
 - a) bei getrenntem Rad- und Gehweg (Zeichen 241 StVO) für den Gehweg
 - b) bei gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240 StVO) für den gesamten gemeinsamen Rad- und Gehweg.
- (3) Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht und/oder die Winterdienstpflicht an Stelle des Verpflichteten übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten besteht.

§ 7

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als erschlossene und anliegende Grundstücke gelten die Grundstücke, die von den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen erschlossen werden.

Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8

Ausnahmen

Auf Antrag kann die Stadt den zur Reinigung Verpflichteten von der Reinigungspflicht befreien, wenn ihm die Reinigungspflicht (z.B. wegen Krankheit und gleichzeitig nicht vorhandenem finanziellen Leistungsvermögen) nicht zugemutet werden kann.

§ 9

Eigentum an Kehricht

Der Straßenkehricht geht, als Abfall, mit der Überlassung in die städtischen Sammelbehälter oder mit der Verladung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt über.

Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 6 in Verbindung mit der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) übertragenen und in § 3 im einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese ~~2. 4.~~ Änderungssatzung Satzung tritt am 1. ~~April Januar~~ **2010** ~~2008~~ in Kraft.

Magdeburg,

Februar 2010 ~~Dezember 2007~~

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Verzeichnis der Straßen nach der Einteilung in Reinigungsklassen für die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege (mit Randau/Calenberge, Pechau, Beyendorf-Sohlen) werden folgende Straßen oder Straßenabschnitte neu aufgenommen oder gestrichen bzw. Änderungen bei der Zuordnung der Reinigungsklassen vorgenommen:

Straßenname	Reinigungs- klasse	Reinigungs- klasse alt	Bemerkung
<i>Abendstraße (von Ritterstraße bis Moritzplatz außer Nr. 11a)</i>	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
<i>Abendstraße (Nr. 11a, von Moritzplatz bis Ankerstraße)</i>	<i>V</i>		
Abendstraße (von Ritterstraße bis Moritzplatz)		<i>IV</i>	
Abendstraße (von Moritzplatz bis Ankerstraße)		<i>V</i>	
Adelheidring (von Damaskplatz bis Große Diesdorfer Straße)	<i>III D</i>	<i>II D</i>	Durchgangsstraße
Agnetenstraße (außer von Sieverstorstraße bis Agnetenstraße Nr. 26)	<i>IV</i>	<i>III</i>	
Albert-Fischer-Straße	<i>V</i>		im Widmungsbereich
Alt Fermersleben	<i>IV D</i>	<i>III D</i>	Durchgangsstraße
Am Buckauer Tor	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Ambrosiusplatz	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
<i>An der Buckauer Fähre</i>	<i>V</i>		
An der Steinkuhle (von Albert-Vater-Straße bis Lo- renzweg)	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Anhaltstraße	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Anna-Ebert-Brücke	<i>IV</i>	<i>III</i>	
Apollostraße	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Arndtstraße	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Astonstraße	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
<i>Atzendorfer Straße</i>	<i>V</i>		
August-Bebel-Damm	<i>IV D</i>	<i>III D</i>	Durchgangsstraße
Babelsberger Straße	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Badeteichstraße	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Barleber Chaussee	<i>IV D</i>	<i>III D</i>	Durchgangsstraße

Straßenname	Reinigungs- klasse	Reinigungs- klasse alt	Bemerkung
Barleber Straße (von Lübecker Straße bis Ziolkowskistraße)		III	
Barleber Straße (von Ziolkowskistraße bis Straßenende)		IV	
Barleber Straße		IV	
Basaltweg	V		
Bebertaler Straße	VI	IV	
Bergstraße	IV	III	
Bernhard-Kellermann-Straße	IV	II	
Bertolt-Brecht-Straße	VI	IV	
Biesengrund	V		
Birkenallee	IV D	III D	Durchgangsstraße
Blankenburger Straße	VI	IV	
Bölschestraße	VI	IV	
Boquet-Graseweg	VI	IV	
Braunschweiger Straße	VI	IV	
Brigitte-Reimann-Straße	V		
Carl-Miller-Straße	IV D	II D	Durchgangsstraße
Carnotstraße (außer Grundstückzufahrt – Sackgassen -)	VI	IV	
Charles-de-Gaulle-Platz	V		nach Widmung
Christa-Johannsen-Straße	V		
Coquistraße	VI	IV	
Curiestraße (außer Nr. 34a-d; 36a-c; 60a-c; 62a-c)	VI	VI	
Dr.-Weißler-Weg	V		
Draisweg	IV	III	
Edithawinkel	V		
Eisleber Straße (von Ilsestraße bis Kirschweg)	VI	IV	
Erdbeerweg	V		nach Widmung
Ernst-Lehmann-Straße	VI	IV	
Faulmannstraße	IV D	III D	Durchgangsstraße
Friedenstraße	V		
Friedrich-List-Straße	VI	IV	
Froese-Privatweg	V		nach Widmung
Froschgrund		V	Beyendorf-Sohlen
Gagerstraße	VI	IV	
Georg-Becker-Straße	V		
Geschwister-Scholl-Straße	VI	IV	
Ginsterbreite	V		
Glindenberger Weg	IV D	III D	Durchgangsstraße
Granitweg	V		

Straßenname	Reinigungs- klasse	Reinigungs- klasse alt	Bemerkung
Großer Werder (von Markgrafenstraße bis Friedensbrücken)	VI	IV	
Grünstraße (von Hundisburger Straße bis Haldensleber Straße)	VI	IV	
Günter-Särchen-Straße	V		
Gustav-Adolf-Straße	IV	II	
Gustav-Ricker-Straße	IV D	III D	Durchgangsstraße
Gustl-Möller-Straße	V		
Hafenstraße	IV D	III D	Durchgangsstraße
Hamburger Damm	V		nach Widmung
Hanns-Eisler-Platz	VI	IV	
Hans-Grade-Straße (außer Nr.18-43; 47-71; 75-89; 92-119)	VI	IV	
Harsdorfer Bierweg	V		
Harsdorfer Straße (außer Nr. 31, 31a, 33, 33a, 33b, 35, 37, 41)	IV		
Harsdorfer Straße (Nr. 31, 31a, 33, 33a, 33b, 35, 37, 41)	V		
Harsdorfer Straße (außer Nr. 31a, 33, 33a, 33b, 35, 37, 41, 43)		IV	
Harsdorfer Straße (Nr. 31a, 33, 33a, 33b, 35, 37, 41, 43)		V	
Harzburger Straße	VI	IV	
Heidestraße	VI	IV	
Heinrich-Mundlos-Ring	V		
Heinrichstraße	VI	IV	
Henning-von-Tresckow-Straße	IV	III	
Herbert-Stauch-Straße	I D	I	Durchgangsstraße
Hopfenbreite	VI	IV	
Im Elbbahnhof	V		
Im Steingewände	VI	IV	
Insleber Straße (von Lübecker Straße bis Münchenhofstraße)	VI	IV	
Johannes-Göderitz-Straße (außer Nr. 17-38; 44-63; 69-95; 99-115)	VI	IV	
Joseph-von-Frauenhofer-Straße	V		nach Widmung
Kalksteinweg	V		
Karl-Schmidt-Straße	VI	IV	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Reinigungs- klasse alt	Bemerkung
Katzensprung	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
<i>Keuperwinkel</i>	<i>V</i>		
Kirschweg	<i>IV D</i>	<i>III D</i>	Durchgangsstraße
Klosterwuhne	<i>IV</i>	<i>III</i>	
Königstraße (von Salbker Chaussee bis Wanz- leber Chaussee)	<i>IV D</i>	<i>III D</i>	Durchgangsstraße
Königstraße (von Wanzleber Chaussee bis Ap- felstieg)	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
<i>Königsweg</i>	<i>V</i>		
Kritzmannstraße	<i>III</i>	<i>II</i>	
Kroatenweg	<i>IV</i>	<i>III</i>	
Kümmelsberg	<i>IV D</i>	<i>III D</i>	Durchgangsstraße
Leibnizstraße	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Leipziger Chaussee (von Leipziger Straße bis Neptun- weg)		<i>II D</i>	Durchgangsstraße
Leipziger Chaussee (von Neptunweg bis Ortsausgang)		<i>III D</i>	Durchgangsstraße
Leipziger Chaussee	<i>III D</i>		<i>Durchgangsstraße</i>
Lemsdorfer Weg	<i>IV D</i>	<i>III D</i>	Durchgangsstraße
Lerchenwuhne (von Ebendorfer Chaussee bis Ol- venstedter Graseweg)	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Lorenzweg	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Luisenthaler Straße	<i>IV D</i>	<i>III D</i>	Durchgangsstraße
Lüttgen-Ottersleben (von Niendorfer Straße bis Hohen- dodeleber Chaussee)	<i>IV D</i>	<i>III D</i>	Durchgangsstraße
Marterlikstraße	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Maxim-Gorki-Straße	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Menzer Straße (von Alt Prester bis Luisenthaler Straße)	<i>IV D</i>	<i>III D</i>	Durchgangsstraße
<i>Mergelweg</i>	<i>V</i>		
Mittagstraße	<i>IV D</i>	<i>III D</i>	Durchgangsstraße
<i>Mittelstraße</i> <i>(außer Nr.21-45c Sackgasse)</i>	<i>IV</i>		
<i>Mittelstraße</i> <i>(Nr. 21-45c Sackgasse)</i>	<i>V</i>		
Mittelstraße		<i>IV</i>	
Mühlenstraße	<i>VI</i>	<i>IV</i>	
Nachtweide (außer 20, 20a)		<i>IV</i>	
Nachtweide (Nr. 20, 20a)		<i>V</i>	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Reinigungs- klasse alt	Bemerkung
<i>Nachtweide (außer von Gröperstraße bis Ende Sackgasse)</i>	VI		
<i>Nachtweide (von Gröperstraße bis Ende)</i>	V		
Neue Straße	VI	IV	
Neustädter Platz	III	II	
Niels-Bohr-Straße	V		nach Widmung
Niendorfer Grund	V		
Niendorfer Straße	IV D	III D	Durchgangsstraße
Obere Siedlung		V	Beyendorf-Sohlen
Ohrestraße (außer Nr. 30-35b)	VI	IV	
Olvenstedter Graseweg	IV D	III D	Durchgangsstraße
Ottersleber Chaussee	IV D	III D	Durchgangsstraße
Ottersleber Straße	IV D	III D	Durchgangsstraße
Otto-Baer-Straße (außer Nr. 11-45, außer von Her- mann-Hesse-Straße bis Bebauung- sende)	VI	IV	
Otto-Hahn-Straße	V		
Otto-Richter-Straße (außer Nr. 6 III, 7 I, 12 I, 16 II, 17 I, 29 I, 30 III, 34 I, 35 III, 39 I, 40 III)		IV	
Otto-Richter-Straße (außer Nr. 6b, 7, 12, 16a, 17, 29b, 30, 34b, 35, 39b, 40)	VI		
Otto-Richter-Straße (Nr. 6 III, 7 I, 12 I, 16 I, 17 I, 29 I, 30 III, 34 I 35 III, 39 I, 40 III)		V	
Otto-Richter-Straße (Nr. 6b, 7, 12, 16a, 17, 29b, 30, 34b, 35, 39b, 40)	V		
Pechauer Straße	IV D	III D	Durchgangsstraße
Pettenkoferbrücke	IV	III	
Pfeifferstraße (von Genthiner Straße bis Pechauer Straße)	IV D	III D	Durchgangsstraße
Plötzkyer Straße	V		nach Widmung
Porsestraße (außer Nr. 2;4)	IV		
Porsestraße (Nr. 2;4)	V		
Porsestraße		IV	
Potsdamer Straße	VI	IV	
Quittenweg	VI	IV	
Rebenweg	VI	IV	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Reinigungs- klasse alt	Bemerkung
Rembrandtweg	<i>VI</i>	IV	
Ritterstraße	<i>VI</i>	IV	
Rogätzer Straße (von Wittenberger Straße bis Ha- fenstraße)	<i>IV</i>	III	
Roteisenweg	<i>V</i>		
Saalestraße	<i>IV D</i>	III D	Durchgangsstraße
Salzmannstraße	<i>VI</i>	IV	
Sanddornweg	<i>V</i>		
Sandsteinweg	<i>V</i>		
Sarajevo-Ufer	<i>V</i>		
Schanzenweg	<i>IV D</i>	III D	Durchgangsstraße
Scharnhorstring (außer Nr. 1-8; 14-29; 35-51; 59- 85; 97-105)	<i>IV</i>	III	
Scherbenwinkel	<i>V</i>		
Schilfbreite (außer 17-43 Nordseite)	<i>III D</i>		<i>Durchgangsstraße</i>
Schilfbreite (Nr. 17-43 Nordseite)	<i>V</i>		
Schilfbreite (außer Nr. 17-43)		III D	Durchgangsstraße
Schilfbreite (Nr. 17-43)		∇	
Schmidtstraße (von Heinrichstraße bis Kloster- wuhne)	<i>IV</i>	III	
Schönebecker Straße (außer Nr. 1a;2a;15-17;19- 34;110-117)	<i>III D</i>		
Schönebecker Straße (Nr. 1a;2a;15-17;19-34;110-117)	<i>V</i>		
Schönebecker Straße (außer Nr. 15-17;19-34;110-117)		III D	Durchgangsstraße
Schönebecker Straße (Nr. 15-17;19-34;110-117)		∇	
Schöppensteg (von Kastanienstraße bis Pettenko- ferstraße)	<i>III D</i>	II D	Durchgangsstraße
Schöppensteg (von Pettenkoferstraße bis Am Schöppensteg)	<i>VI</i>	IV	
Schreinerergasse		∇	
Seehäuser Weg	<i>V</i>		
Seumestraße	<i>III</i>	II	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Reinigungs- klasse alt	Bemerkung
Sohlener Straße (von Alt Westerhüsen bis Am Wel- lenberge)	VI	IV	
St. Stephani-Straße	V		im Widmungsbereich
St.-Laurentius-Weg	V		
St.-Michael-Straße	VI	IV	
Stendaler Staße	IV D	III D	Durchgangsstraße
Sternstraße	III	II	
Stormstraße	IV	III	
Sudenburger Wuhne	IV	III	
Südring	IV D	III D	Durchgangsstraße
Sülzborn	VI	IV	
Tarthuner Straße	V		nach Widmung
Theodor-Kozlowski-Straße	IV D	III D	Durchgangsstraße
Torplatz (außer Nr. 1, 2, 3)	IV	III	
Tränkeweg	V		
Unseburger Straße	V		
Walnußweg	V		nach Widmung
Walther-Rathenau-Straße	III D	II D	Durchgangsstraße
Warschauer Straße	IV	III	
Werner-Heisenberg-Straße	V		nach Widmung
Werner-Seelenbinder-Straße (von Otto-Baer-Straße bis Apollo- straße)	VI	IV	
Werner-von-Siemens-Ring	IV	III	
Wilhelm-Diek-Straße	V		im Widmungsbereich
Wilhelm-Klees-Straße	VI	IV	
Wilhelmstädter Platz	V		
Wittenberger Straße (von Rogätzer Straße bis Theodor- Kozlowski-Straße)	IV D	III D	Durchgangsstraße
Wolmirsleber Weg	V		nach Widmung
Zechsteinring	V		
Zum Domfelsen	V		
Zum Rothehornblick	V		nach Widmung
Zum Schroteblick	V		
Zur Hubbrücke	V		nach Widmung
Zur Tonkuhle	V		

Diese Änderungen werden in die Anlage zur Straßenreinigungssatzung eingearbeitet und die Anlage wird neu veröffentlicht.